

Anhang 1 zum Gesetz über die Bündner NFA

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz)

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 86 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Das Gesetz regelt die öffentlichen Sozialdienste und die Sozialhilfe. Es Zweck fördert ferner die private Sozialhilfe.

² Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung.

Art. 2

¹ Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Familien offen, die der Hilfe bedürfen. Geltungsbereich

² Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.

³ Die Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.

Art. 3

¹ Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge. Art der Sozialhilfe

² Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger.

II. Organisation

Art. 4

Zuständigkeit
1. Gemeinden

¹ Die Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden.

² Sie erbringen die persönliche Sozialhilfe mittels regionaler Sozialdienste.

Art. 5

2. Kanton

¹ Der Kanton ist in der Sozialhilfe zuständig für:

- a) Festlegung der Grundsätze der Sozialhilfe
- b) Verkehr mit ausserkantonalen Stellen;
- c) Koordination der Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik;
- d) Förderung und Unterstützung der interinstitutionellen Zusammenarbeit der Gemeinden;
- e) Führung spezialisierter Beratungsangebote.

² Das kantonale Sozialamt unterstützt die regionalen Sozialdienste bei der Fort- und Weiterbildung. Es steht ihnen beratend für generelle Fragen im Sozialbereich zur Verfügung.

Art. 6

Verträge über die
interkommunale
Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinden legen vertraglich die Zugehörigkeit zu den regionalen Sozialdiensten und die Modalitäten der Führung und der Finanzierung der regionalen Sozialdienste fest.

² Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch das Departement.

³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a) alle Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe während des ganzen Jahres durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wahrgenommen werden;
- b) der gleichwertige Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner zum Angebot des regionalen Sozialdienstes gewährleistet ist;
- c) gewährleistet ist, dass alle Gemeinden einem regionalen Sozialdienst im Sinne dieses Gesetzes zugeteilt sind.

⁴ Die Regierung kann Gemeinden regionalen Sozialdiensten zuteilen.

Art. 7

Beiträge an
private
Organisationen

Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.

III. Ergänzende Bestimmungen

Art. 8

Geheimhaltungs-
pflicht

Die in den öffentlichen Sozialdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 9

¹ Die öffentlichen Sozialdienste führen für den internen Gebrauch Handakten, die der Revisionspflicht nicht unterstehen. Herausgabe von Akten

² Die Orientierung von Behörden, Gerichten und Institutionen erfolgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel durch die Erstattung entsprechender Berichte.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 10**

In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur Genehmigung einer Regelung gemäss Artikel 6 gelten die Bestimmungen von Artikel 11 bis 14. Übergangsbestimmungen

Art. 11

Die Regierung teilt die Gemeinden den regionalen Sozialdiensten zu und legt die Sitzgemeinden der regionalen Sozialdienste fest. 1. Regionaler Sozialdienst

Art. 12

Die Sitzgemeinde betreibt den regionalen Sozialdienst. Es gelten dabei die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3. 2. Aufgaben der Sitzgemeinde

Art. 13

¹ Die Kosten der persönlichen Sozialhilfe werden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen auf die Gemeinden des regionalen Sozialdienstes verteilt. Die Gemeinden können einvernehmlich eine andere Regelung treffen. 3. Kosten

² Die Sitzgemeinden führen eine transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnung für ihren regionalen Sozialdienst.

³ Sie können ihre Aufwendungen für die Führung des regionalen Sozialdienstes zu den verrechenbaren Kosten hinzurechnen.

Art. 14

¹ Die Sitzgemeinden haben bestehende Verträge, welche durch den Kanton für den betreffenden Sozialdienst abgeschlossen worden sind, innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu übernehmen oder durch neue Verträge abzulösen. Kosten, welche dem Kanton nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Fortführung bestehender Verträge entstehen, sind von den regionalen Sozialdiensten zu tragen. 4. Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen

² Die Sitzgemeinden übernehmen als Arbeitgebende die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der kantonalen Sozialdienste. Für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die Anstellungsbedingungen gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung. Die Dienstjahre sind den Mitarbeitenden vollumfänglich anzurechnen.

³ Arbeitsmittel und Mobiliar, welches in Bezug auf die regionalen Sozialdienste für die persönliche Sozialhilfe durch den Kanton angeschafft worden sind, werden den Sitzgemeinden entschädigungslos abgetreten.

Art. 15

Aufhebung von
Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100) aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.